

RS Vwgh 1989/9/19 89/04/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1989

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §13 Abs1 Z1;

GewO 1973 §28 Abs1;

Rechtssatz

Die Behörde hat bei der Prüfung der Frage, ob zu befürchten ist, der Verurteilte werde bei Ausübung des Gewerbes eine gleiche oder ähnliche Straftat begehen, auf mit der "Resozialisierung" in Zusammenhang stehende Umstände nicht Bedacht zu nehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989040053.X02

Im RIS seit

07.03.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at